

Satzung

der

„Privilegierten Schützengilde zu Wittstock 1560 e.V.“

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Privilegierte Schützengilde zu Wittstock 1560 e.V.“ und hat seinen Geschäftssitz in 16909 Wittstock / Dosse, Weg zur Schäferei 2.

§ 2 Der Zweck des Vereins

Die „Privilegierte Schützengilde zu Wittstock 1560 e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) alljährliche Vereinsmeisterschaften
- b) Zusammenarbeit mit dem Deutschen und Brandenburgischen Schützenbund sowie dem Brandenburgischen Landessportbund
- c) Beteiligung an schießsportlichen Veranstaltungen
- d) Aus- und Weiterbildung von Vereinsmitgliedern für schießsportliche Belange des Vereins und der außervereinmäßigen Belange.

§ 3 Mittel des Vereins

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln der Körperschaft.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft und daraus resultierende Verpflichtungen der Mitglieder

Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die einen schriftlichen Antrag an den Vorstand des Vereins gestellt hat. Bei Befürwortung des Antrags wird der Antragsteller für den Zeitraum eines Jahres, vom Tag der beschließenden Vorstandssitzung, als "Mitglied auf Probe", mit allen daraus resultierenden Rechten und Pflichten, aufgenommen. Nach Entrichten der jeweiligen Aufnahmegebühr und der ordentlichen Mitarbeit im Verein kann die Vollversammlung das „Mitglied auf Probe“ als „Ordentliches Vereinsmitglied“ aufnehmen.

Minderjährige Bewerber können nur mit schriftlichem Einverständnis der Erziehungsberechtigten aufgenommen werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet, stets im Interesse des Vereins zu handeln. Jedes Mitglied hat sich an den Arbeitsleistungen zur Erhaltung der Sportanlage und der Räumlichkeiten mit dem festgelegten Stundensatz zu beteiligen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den durch die Vollversammlung beschlossenen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

Der Verein wird zur Regelung des Mitgliedsbeitrages, der Aufnahmegebühr und der Stundensätze eine gesonderte Beitragsordnung erlassen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- mit dem Tod des Mitgliedes
- durch freiwilligen Austritt
- durch Streichung von der Mitgliedsliste
- durch Ausschluss

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Präsidium.

Ein Mitglied kann durch Beschluss der Vollversammlung von der Mitgliedsliste gestrichen werden:

- bei Rückstand der Beitragszahlungen mehr als 3 Monate nach zweimaliger schriftlicher Mahnung zur Zahlungsaufforderung ohne Zahlungsleistung des Mitgliedes.
- bei Rückstand der Zahlung der Aufnahmegebühr.

Der Ausschluss kann bei schwerwiegenden Pflichtverletzungen des Mitgliedes erfolgen. Dazu ist ein Beschluss des Präsidiums notwendig. Vor Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zu übersenden. Das Mitglied kann binnen 4 Wochen ab Zustellung des Beschlusses die Überprüfung durch die Vollversammlung beantragen. Der Antrag ist an den Präsidenten zu richten.

Die Vollversammlung hat auf ihrer nächsten stattfindenden Versammlung über den Antrag zu entscheiden. Die Entscheidung der Vollversammlung ist endgültig.

Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist bzw. die wirksam ausgeschlossen wurden, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Präsidium
- Vollversammlung
- Revisionskommission

§ 7 Das Präsidium

7.1. Das Präsidium besteht aus:

- dem Präsidenten,
- dem stellvertretenden Präsidenten,
- dem Schreiber,
- dem Zahlmeister,

Der Verein wird im Rechtsverkehr durch zwei Mitglieder des Präsidiums, darunter der Präsident oder der stellvertretende Präsident vertreten.

7.2. Zuständigkeit des Präsidiums

Das Präsidium ist für alle Angelegenheiten des Vereins zwischen den Vollversammlungen zuständig und hat der Vollversammlung darüber Rechenschaft zu legen.

Es hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Vollversammlung und Aufstellen der Tagesordnung
- Einberufung der Vollversammlung
- Ausführen der Beschlüsse der Vollversammlung
- Aufstellen eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr
- Organisation des Vereinslebens
- Berufung der Schützensprecher

7.3. Amtsdauer des Präsidiums

Das Präsidium wird von der Vollversammlung für die Dauer von drei (3) Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Es bleibt jedoch bis zur Neuwahl des neuen Präsidiums im Amt. Der Präsident ist als Person und jedes weitere Präsidiumsmitglied einzeln zu wählen.

Wahlberechtigt sind nur Mitglieder des Vereins.

Scheidet ein Mitglied des Präsidiums während der Amtsperiode aus, so kann das Präsidium ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer berufen.

Die Vereinigung mehrerer Präsidiumsämter in einer Person ist nicht zulässig.

7.4. Beschlussfassung des Präsidiums

Das Präsidium fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in seinen Sitzungen und hat diese zu protokollieren.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Vorschlag abgelehnt.

§ 8 Die Vollversammlungen

8.1 Ordentliche und Außerordentliche Vollversammlungen

Ordentliche Vollversammlungen haben einmal im Jahr jeweils im I. Quartal des laufenden Kalenderjahres stattzufinden. Die Einberufung ist in schriftlicher Form mindestens 14 Tage zuvor jedem Mitglied zu übersenden.

Außerordentliche Vollversammlungen können jederzeit einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder durch eine Mehrheit von 15 % der Mitglieder, die diesen durch einen schriftlichen Antrag an das Präsidium des Vereins richten, diesen begründen.

Über die Beschlüsse der Vollversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

8.2. Zuständigkeit der Vollversammlung

Die Vollversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl des Präsidiums
- Genehmigung des vom Präsidium aufgestellten Haushaltsplanes
- Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidiums
- Festsetzung der Höhe der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages evtl. Umlagen
- Wahl von zwei Mitgliedern als Revisionskommission

Die Vollversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 9 Die Revisionskommission

Die Revisionskommission besteht aus 2 Mitgliedern des Vereins, die nicht Mitglied des Präsidiums sind.

Die Mitglieder der Revisionskommission werden zeitgleich mit dem Präsidium gewählt. Die Amtsdauer ist identisch mit der Amtsdauer des Präsidiums.

Von beiden Mitgliedern der Revisionskommission ist im Laufe des Jahres die Arbeit des Präsidiums in finanzieller und organisatorischer Hinsicht zu überprüfen und der Vollversammlung Bericht zu erstatten.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der eingetragenen Mitglieder erfolgen. Der Beschluss muss mit qualifizierter Mehrheit der eingetragenen Mitglieder erfolgen. Die Briefwahl ist zulässig.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadtverwaltung Wittstock, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.